

# AMTSBLATT

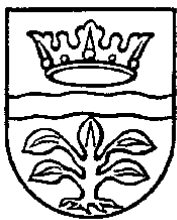
**Nr. 03/2017    Ausgegeben am 27.01.2017 Seite 10**



■ **Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf**

■ **Bezugsquelle:**  
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## Inhalt:

1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

*Seite 11-13*

2. Nachrichtliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Eigenbetriebes Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig (Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserwerk) über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 sowie der Auslegungsfrist

*Seite 14*

3. Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsausschusses der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik am 08.02.2017

*Seite 15*

4. Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik am 08.02.2017

*Seite 16*

5. Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

*Seite 17*

6. Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG

*Seite 18*

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Referat Veterinärdienst, Lebensmittelüberwachung) erlässt hiermit auf Grund von § 6 Nr. 4 und 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 4, 5 Buchst. d, Nr. 11 Buchst. a und c des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), § 1 Abs. 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Sämtliches im Landkreis Mayen-Koblenz sowie im Stadtbereich Koblenz gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort bis zum 31.03.2017 ausschließlich
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Die Eingänge zu Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
3. Die Aufnahme von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen, mobile Geflügelhändler oder sonstige Dritte ist verboten.
4. Auch der Halter von weniger als 1000 Stück Geflügel hat sicherzustellen, dass
  - bei Betreten der Geflügelhaltung Schutzkleidung angelegt wird,
  - bei Verwendung von Einwegkleidung diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden und
  - nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden.
  - Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) nach jeder Verwendung gereinigt und desinfiziert werden.
5. Jeder Geflügelhalter, der seiner Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung bisher noch nicht nachgekommen ist, hat die Haltung von Geflügel unverzüglich bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Referat Veterinärdienst, Lebensmittelüberwachung) anzuzeigen.
6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt werden soll, sind bis zum 31.03.2017 verboten.

### **Begründung:**

Bereits durch Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 14.11.2016 wurde die Aufstallung von Geflügel sowie die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verfügt. Aufgrund einer aktuellen Risikobeurteilung erfolgt mit dieser Allgemeinverfügung eine Verlängerung der Aufstallungsverpflichtung von Geflügel mit einhergehenden Biosicherheitsmaßnahmen bis vorerst 31.03.2017.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis

Mayen-Koblenz sowie der Stadtbereich Koblenz einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wasservögel ist und andererseits eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass der Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadtbereich Koblenz mehrere Flüsse, Seen und Feuchtgebiete vorhält, an denen die genannten Wildvögel rasten. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 22.12.2016 berücksichtigt.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Im Landkreis Mayen-Koblenz und im Stadtbereich Koblenz werden zurzeit ca. 366.000 Stück Geflügel gehalten. Daher wurde die Aufstellungsanordnung unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Eine Anfechtung dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz bezüglich der dort genannten Maßnahmen **keine aufschiebende Wirkung**. Im Übrigen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **Begründung:**

Zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung sind die angeordneten Maßnahmen zwingend erforderlich, sie sind der Situation angepasst und können durch andere, weniger einschneidende, aber gleich wirksame Mittel nicht ersetzt werden. Die gesunde Geflügelbestände sichernde Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorgegebenen Maßnahmen ist demzufolge gerechtfertigt und zwingend notwendig, da ein mögliches Rechtsmittelverfahren einen zu langen Zeitrahmen in Anspruch nimmt. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden sind. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse [kvmyk@poststelle.rlp.de](mailto:kvmyk@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist, die diesen Verwaltungsakt erlassen hat.

#### **Hinweis:**

Im Hinblick auf die angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. V. m. § 20 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Koblenz, 24.01.2017

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Referat Veterinärdienst, Lebensmittelüberwachung

gez. Dr. Rudolf Schneider  
Veterinärdirektor

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 25.01.2017 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Jahresabschlüsse 2015 des Eigenbetriebes Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig (Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserwerk)**

Die von der Versammlung am 30.11.2016 festgestellten Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes (Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserwerk) für das Wirtschaftsjahr 2015 mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen gemäß § 27 der Eigenbetriebs -und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5.10.1999

in der Zeit vom 26.01. bis 05.02.2017 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, -Eigenbetrieb Wasser - und Abwasserwerk-, Marktplatz 3, Zimmer 53, wie folgt aus:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,

Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Gemäß Beschluss der Versammlung wird der Jahresgewinn für den Betriebszweig Wasserwerk den allgemeinen Rücklagen zugeführt. Der Jahres-gewinn für den Betriebszweig Abwasserwerk wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mendig, den 24.01.2017

Wasser- und Abwasserwerk  
E i g e n b e t r i e b  
Konversion Flugplatz Mendig

gez. Jörg Lempertz  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachung**

Die Sitzung des Verwaltungsausschusses der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik findet am

Mittwoch, 8. Februar 2017 um 15.30 Uhr  
in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9,  
56068 Koblenz (Raum 313)

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2017
3. Verschiedenes

Koblenz, 18.01.2017

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachung**

Die Sitzung der Verbandsversammlung der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik findet am

Mittwoch, 8. Februar 2017 um 16.00 Uhr  
in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9,  
56068 Koblenz (Sitzungssäle 2. OG)

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2017
3. Verschiedenes

Koblenz, 18.01.2017

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig  
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung****BENACHRICHTIGUNG ÜBER EINE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG**

Herr Rafael Christoph Nestor Roß, zuletzt wohnhaft in 56291 Pfalzfeld, Hausbayer Str. 8, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 29.12.016, Az.51.4-UV-007964.0 A.

Da der Aufenthaltsort v.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 7 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Außenstelle Löhrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 27.01.2017

gez. Sandra Velten  
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Ref. 5.51 Verwaltung des Jugendamtes



Kreisverwaltung Mayen – Koblenz  
Straßenverkehr/Führerscheinstelle

---

27.01.2017

## ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 VWZG

**Die Kreisverwaltung Mayen–Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen–Koblenz (Bescheid vom 05.01.2017 im Fahreignungsverfahren zu Az.: 37 163-01 DO 07.02.86MUNTEANU)**

Michael Munteanu, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 19 in 56182 Urbar,  
jetziger Aufenthaltsort unbekannt

Da der Aufenthaltsort v.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer 131 der Kreisverwaltung Mayen–Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Doll